Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 22. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3.01 „Brockamp“

gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 06.07.2006

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.06.2006 die 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 „Brockamp“ gemäß §§ 10 und 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141, ber. BGBL 1998 I S. 137) in der gegenwärtig geltenden Fassung i. V m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung ist folgende Anpassung erfolgt:

- Festsetzung einer sogenannten „Fremdkörperfestsetzung“ gem. § 1 Abs. 10 BauNVO, um die bestehende Aussengastronomie der Gaststätte „Rinkeroder Hof“, Alte Dorfstraße 4 (Gemarkung Rinkerode, Flur 7, Flurstück 1132), mit 52 Sitzplätzen planungsrechtlich abzusichern.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 43 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 13, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und freitags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 06.07.2006

Der Bürgermeister

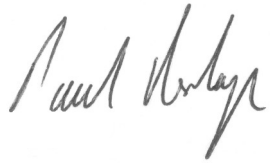

Paul Berlage

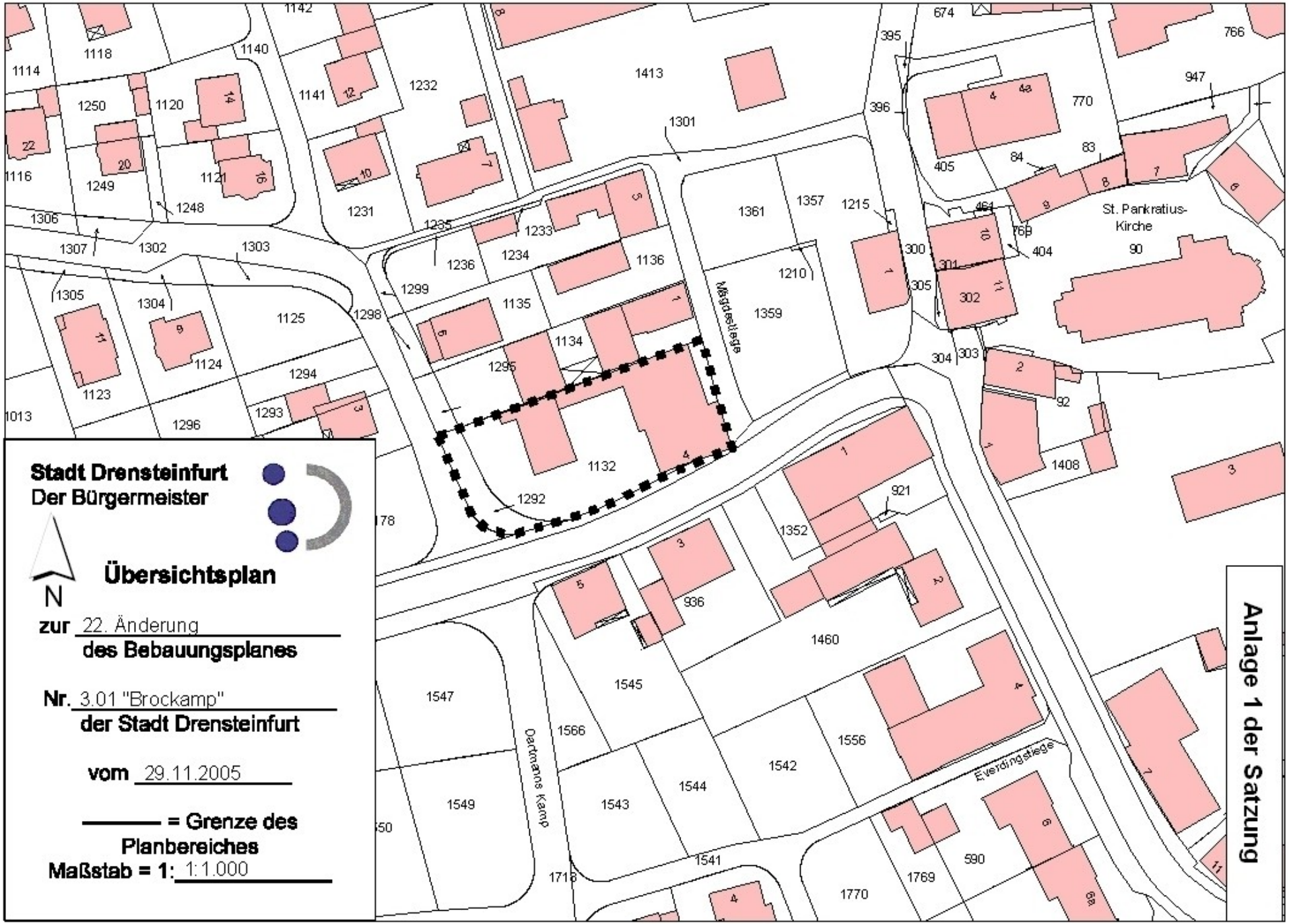
Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister
Übersichtsplan
N
zur 22. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 3.01 "Brockamp"
der Stadt Drensteinfurt
vom 29.11.2005
= Grenze des Planbereiches
Maßstab = 1: 1:1.000
Anlage 1 der Satzung
St. Pankratius-Kirche
Mastbestiege
Dartmanns Kamp
Everdingstiege